Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10759 – GIP / MERIDIAM / VEOLIA (HAZARDOUS WASTE BUSINESS))

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 391/05)

1. Am 23. September 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Europäischen Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Global Infrastructure Management LLC („GIP", Vereinigte Staaten),

— Meridiam S.A.S („Meridiam", Frankreich),

— Suez S.A. („Suez", Frankreich), Gemeinschaftsunternehmen von GIP und Meridiam,

— Sonderabfall-Geschäft von Veolia („Sonderabfall-Geschäft", Frankreich).

GIP und Meridiam werden über Suez im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das gesamte Sonderabfall-Geschäft übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb der Anteile für das Sonderabfall-Geschäft, eine Gesamtheit von Vermögenswerten und Beteiligungen im Bereich Sonderindustrieabfall, die aufgrund der im Beschluss vom 14. Dezember 2021 in der Sache M.9969 – Veolia/Suez enthaltenen Veräußerungsverpflichtungen von Veolia getrennt werden muss.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— GIP: unabhängiger Infrastrukturfondsbetreiber, der in den Bereichen Verkehr, Energie, Abfall und Wasser investiert,

— Meridiam: weltweit aufgestelltes Unternehmen, das auf die Entwicklung, Finanzierung und langfristige Verwaltung von Infrastrukturen spezialisiert ist, insbesondere in den Bereichen i) Mobilität, ii) Energiewende und iii) Umweltinfrastruktur und soziale Infrastruktur,

— Suez: Wasser- und Abfallbewirtschaftung (herkömmlicher Abfall und besonders geregelter Abfall) und Stadtreinigung,

— Sonderabfall-Geschäft von Veolia: Deponierung, Verbrennung und physikalisch-chemische Behandlung von gefährlichen Abfällen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10759 – GIP / MERIDIAM / VEOLIA (HAZARDOUS WASTE BUSINESS)

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË